

2. Tarifvertrag

**zur Änderung des Branchentarifvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in
Deutschland (BranchenTV SPNV)**

(2. ÄTV BranchenTV SPNV)

Zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.

(Agv MoVe)

einerseits

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 31. Dezember 2014 gekündigte Anlage 3 zum BranchenTV SPNV wird mit dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung wieder vereinbart.

§ 2

Änderungen des BranchenTV SPNV

(1) In § 1 Abs. 2 BranchenTV SPNV wird „kurzfristig geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 SGB IV“ ersetzt durch „Arbeitnehmer gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV“.

(2) § 2 Abs. 1 BranchenTV SPNV erhält folgende Fassung:

„(1) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt 174 Stunden monatlich (2.088 Stunden/Jahr). Die Arbeitszeit darf nur auf maximal fünf Tage im Durchschnitt der Woche verteilt werden. Das Entgelt nach Anlage 3 bezieht sich auf eine Referenzarbeitszeit von 174 Stunden/Monat bzw. 2.088 Stunden im Jahr. Bei abweichender Arbeitszeit ist das Entgelt gemäß Anlage 3 entsprechend anzupassen.“

(3) § 2 Abs. 3 BranchenTV SPNV erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die monatliche Arbeitszeit bzw. die Arbeitszeit in abweichenden Ausgleichszeitenräumen angeordnet überschritten, gelten die Zeiten der Überschreitung als Überzeit. Die Überzeit wird je Stunde (Überstunden) zusätzlich zum Stundensatz mit einer Zulage vergütet, die mindestens 25 Prozent des gültigen Stundensatzes in der jeweiligen Tätigkeit beträgt; durch Haustarifvertrag kann davon abgewichen werden.“

(4) § 7 Abs. 3 BranchenTV SPNV erhält folgende Fassung:

„(3) Das in Anlage 3 ausgewiesene Jahresgrundentgelt kann durch Haustarifvertrag oder Betriebsvereinbarung anders verteilt werden. Dabei dürfen neben zwölf gleichen Monatszahlungen nur bis zu zwei weitere Zahlungen vereinbart werden, die zusammen mit nicht mehr als 8 Prozent des Jahresentgeltbetrages dotiert sein dürfen.“

(5) § 7 Abs. 4 BranchenTV SPNV erhält folgende Fassung:

„(4) Die Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 erfolgt spätestens an jedem Monatsletzten. Satz eins gilt auch für die Auszahlungsmonate der bis zu zwei weiteren Zahlungen nach Satz 2 des Abs. 3, wenn von den Möglichkeiten des Abs. 3 Gebrauch gemacht wird.“

(6) In § 7 BranchenTV SPNV wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die an diesen Tarifvertrag gebundenen Parteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern in Altverkehren und in Neuverkehren (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)) anpassen. Es wird klargestellt, dass diese Öffnungsklausel ausdrücklich für derartige Regelungen keine Zuständigkeit der Einigungsstelle begründet.

Die EVG ist über eine Anpassung durch Betriebsvereinbarung im Sinne von Unterabs. 1 zu informieren. Die Möglichkeit, solche Regelungen durch Haustarifvertrag zu gestalten, bleibt unberührt.

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung gemäß Unterabs. 1 ist die eindeutige Zuordnung der betroffenen Arbeitnehmer. Ausgangspunkt hierfür ist die Abgrenzung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c). Alle nicht hiervon erfassten Arbeitnehmer gelten als einem Altverkehr zugeordnet, soweit sie nicht einem anderen Neuverkehr zuzurechnen sind.“

(7) § 16 Abs. 2 BranchenTV SPNV wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Kündigung des BranchenTV SPNV zum 31. Dezember 2015 bestand hat.“

(8) In § 16 Abs. 3 BranchenTV SPNV wird „frühestens zum 31. Dezember 2014“ geändert in „frühestens zum 28. Februar 2017“.

- (9) § 16 Abs. 3 BranchenTV SPNV wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Anlage 3 unabhängig von der Kündigung des BranchenTV SPNV zum 31. Dezember 2015 eine Mindestlaufzeit bis zum 28. Februar 2017 hat.“

- (10) § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sollten einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien sind zu Verhandlungen verpflichtet, sofern sich nicht vorhersehbare Schwierigkeiten ergeben, die Änderungen nahelegen. Dies gilt ebenso, wenn wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des SPNV-Marktes mit Auswirkungen auf die hier geregelten Bedingungen wirksam werden sollten.“

- (11) In Anlage 2 zum BranchenTV SPNV wird in Entgeltgruppe (EG) 1 „Hilfskräfte“ durch „Arbeitnehmer mit Hilfstätigkeiten“ ersetzt und „Reinigungskräfte“ gestrichen.

- (12) Die Anlage 3 zum BranchenTV SPNV erhält folgende Fassung:

**Anlage 3
zum BranchenTV SPNV**

Monatsentgelttabelle BranchenTV

ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Einstiegsstufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren
1	1.979,05 €	2.037,45 €	2.095,83 €	2.154,23 €	2.211,50 €	2.269,89 €
2	2.135,50 €	2.198,29 €	2.261,08 €	2.324,98 €	2.387,76 €	2.451,98 €
3	2.231,34 €	2.297,44 €	2.363,53 €	2.430,42 €	2.497,35 €	2.565,42 €
4	2.351,41 €	2.421,33 €	2.492,82 €	2.565,42 €	2.636,91 €	2.708,41 €
5	2.604,02 €	2.683,43 €	2.762,86 €	2.842,27 €	2.921,71 €	3.001,13 €
6	2.767,40 €	2.851,35 €	2.936,46 €	3.020,42 €	3.105,53 €	3.189,48 €
7	2.913,77 €	3.002,27 €	3.091,91 €	3.180,41 €	3.268,92 €	3.358,55 €

Jahresgrundentgelt BranchenTV

ab 1. Januar 2015

Entgeltgruppe	Einstiegsstufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren
1	23.748,60 €	24.449,40 €	25.149,96 €	25.850,76 €	26.538,00 €	27.238,68 €
2	25.626,00 €	26.379,48 €	27.132,96 €	27.899,76 €	28.653,12 €	29.423,76 €
3	26.776,08 €	27.569,28 €	28.362,36 €	29.165,04 €	29.968,20 €	30.785,04 €
4	28.216,92 €	29.055,96 €	29.913,84 €	30.785,04 €	31.642,92 €	32.500,92 €
5	31.248,24 €	32.201,16 €	33.154,32 €	34.107,24 €	35.060,52 €	36.013,56 €
6	33.208,80 €	34.216,20 €	35.237,52 €	36.245,04 €	37.266,36 €	38.273,76 €
7	34.965,24 €	36.027,24 €	37.102,92 €	38.164,92 €	39.227,04 €	40.302,60 €

Monatsentgelttabelle BranchenTV

ab 1. Mai 2016

Entgeltgruppe	Einstiegsstufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren
1	2.029,05 €	2.087,45 €	2.145,83 €	2.204,23 €	2.261,50 €	2.319,89 €
2	2.185,50 €	2.248,29 €	2.311,08 €	2.374,98 €	2.437,90 €	2.503,47 €
3	2.281,34 €	2.347,44 €	2.413,53 €	2.481,46 €	2.549,79 €	2.619,29 €
4	2.401,41 €	2.472,18 €	2.545,17 €	2.619,29 €	2.692,29 €	2.765,29 €
5	2.658,70 €	2.739,78 €	2.820,88 €	2.901,96 €	2.983,07 €	3.064,15 €
6	2.825,52 €	2.911,23 €	2.998,13 €	3.083,85 €	3.170,75 €	3.256,46 €
7	2.974,96 €	3.065,32 €	3.156,84 €	3.247,20 €	3.337,57 €	3.429,08 €

Jahresgrundentgelt BranchenTV

ab 1. Mai 2016

Entgeltgruppe	Einstiegsstufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	Branchenzugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren
1	24.348,60 €	25.049,40 €	25.749,96 €	26.450,76 €	27.138,00 €	27.838,68 €
2	26.226,00 €	26.979,48 €	27.732,96 €	28.499,76 €	29.254,80 €	30.041,64 €
3	27.376,08 €	28.169,28 €	28.962,36 €	29.777,52 €	30.597,48 €	31.431,48 €
4	28.816,92 €	29.666,16 €	30.542,04 €	31.431,48 €	32.307,48 €	33.183,48 €
5	31.904,40 €	32.877,36 €	33.850,56 €	34.823,52 €	35.796,84 €	36.769,80 €
6	33.906,24 €	34.934,76 €	35.977,56 €	37.006,20 €	38.049,00 €	39.077,52 €
7	35.699,52 €	36.783,84 €	37.882,08 €	38.966,40 €	40.050,84 €	41.148,96 €

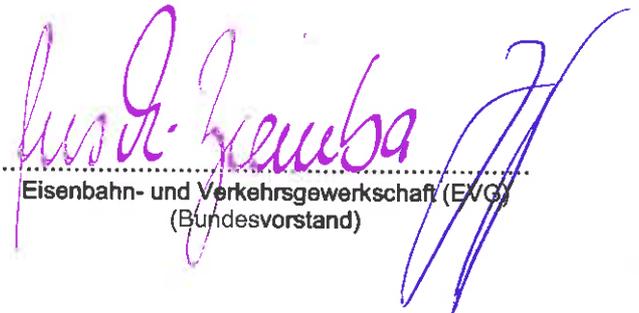
**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 2 Abs. 1 bis 7, 9 und 10 am 01. August 2015 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, 04. August 2015



Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
(Bundesvorstand)